

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Niedersachsens Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 21.01.2020 - Drs. 18/5650
an die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 05.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 6. Juni 2019 beschlossen die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern den Zukunftsvertrag Studium und Lehre und erließen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre sieht vor, dass die Bundesländer bis zum 15. Januar 2020 eine Verpflichtungserklärung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung einreichen, die die Umsetzung des Zukunftsvertrags, also die Verwendung der Mittel, zum Gegenstand hat. Das weitere Verfahren sieht in Folge einen Austauschprozess zwischen Land und Bund vor, bei dem vielleicht noch Änderungen vorgenommen werden. Im Sommer 2020 sollen dann die Verpflichtungserklärungen veröffentlicht werden.

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* berichtete im Artikel „Die neuen Tricks der Länder“ vom 9. Januar 2020, dass „Niedersachsen (...) die Mittel der Hochschulen aus dem Landesetat um 1,1 % mit einem Sperrvermerk versehen (hat), was nicht im Sinne des Zukunftsvertrags ist.“ Weiterhin schreibt die *FAZ*, dass es „den Versuch geben (soll), bisherige Hochschulpaktmittel mit künftigen Kofinanzierungen zu verrechnen, um die finanziellen Verpflichtungen des Landes möglichst niedrig zu halten.“

1. Wie beurteilt die Landesregierung die in dem FAZ-Artikel vom 9. Januar vorgebrachten Kritikpunkte am Vorgehen Niedersachsens?

Die Titelgruppe im Haushalt, mit der der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken finanziert wird, ist vom Sperrvermerk nicht betroffen.

Der Satz, dass es „den Versuch geben (soll), bisherige Hochschulpaktmittel mit künftigen Kofinanzierungen zu verrechnen, um die finanziellen Verpflichtungen des Landes möglichst niedrig zu halten“ bezieht sich nicht auf Niedersachsen. Niedersachsen hat bereits während der Laufzeit des Hochschulpaktes zusätzlich temporär geschaffene Studienplätze verstetigt, diese werden als Anrechnungstatbestände geführt. Diese Anrechnungstatbestände wurden im Rahmen des Hochschulpaktes transparent in den jeweiligen Jahresberichten an die GWK aufgeführt. Die Anrechnungstatbestände greifen der Zielsetzung des Zukunftsvertrages vor und werden im Rahmen der Verpflichtungserklärung mit dem Bund abgestimmt.

2. Ist der im Landesetat vorhandene Sperrvermerk in Höhe von 1,1 % nach Ansicht der Landesregierung im Sinne des Zukunftsvertrags Studium und Lehre? Falls ja, warum? Falls nein, wieso wurde er dann eingesetzt?

Der Landtag hat für den Einzelplan 06 für das Haushaltsjahr 2020 Globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 24,265 Millionen Euro beschlossen (Kap. 0601 Titel 972 20 und 972 25), vergleiche auch Drs. 18/5412. Sie sind im Haushaltsvollzug bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 zu erbringen. Dies stellt für das MWK eine große Herausforderung dar. Die Ausgabenstruktur des Haushalts des MWK ist nach der aktuellen Mittelfristigen Planung wie folgt (gerundet): 78 % Hochschulbereich, 12 % Forschung, 7 % Kultur, 3 % Sonstiges.

Aufgrund der Höhe der geforderten Einsparung und der Ausgabenstruktur des Einzelplans 06 wurde keine umsetzbare Alternative zur Erbringung der GMA ohne Beteiligung des Hochschulbereichs gesehen. Die den Hochschulen im Rahmen der Haushaltsführung 2020 zugewiesenen Mittel für laufende Zwecke wurden daher in Höhe eines je Hochschule konkret bezifferten Betrages gesperrt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass gleichermaßen den Stiftungshochschulen und den Hochschulen in der Rechtsform eines Landesbetriebes 1,1 % ihrer Mittel für laufende Zwecke im Haushaltsjahr 2020 nicht zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Davon unabhängig zu betrachten sind die im Rahmen des Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken zu verwendenden Bundes- und Landesmittel. Diese sind von der Sperre ausdrücklich nicht betroffen. Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken stellt die durch den Hochschulpakt seit 2005 temporär ausgebauten Kapazitäten in Niedersachsen insgesamt auf Dauer bedarfsgerecht sicher. Die Landesregierung plant, die für den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken vorgesehenen Bundesmittel für Niedersachsen in vollem Umfang mit Landesmitteln unter Berücksichtigung entsprechender Anrechnungstatbestände kofinanzieren.

3. Gibt es Pläne bzw. Überlegungen seitens der Landesregierung, die Hochschulbudgets für den Haushalt 2021 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu kürzen?

Das Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2021 wird in Kürze beginnen. Ob, in welchen Bereichen und in welcher Höhe Kürzungsnotwendigkeiten bestehen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Die im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens innerhalb der Landesregierung ablaufenden Prozesse der Planung, Überlegung, Abstimmung etc. gehören zum geschützten internen Bereich der Willensbildung jeder Landesregierung.